PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§1 Abs 2 und 3 der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977 - Bundesgesetzbl. I S. 1764 - BauNVO -)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§16 und 17 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
(I) zwingend
(0,4) Geschoßflachenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG und §§22 und 23 Bau NVO)

o — Offene Bauweise
— — — — Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG)

Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
P — Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Sichtdreiecksflächen
Zu- und Ausfahrtsverbot

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs. 5 BauNVO)

Straßenbegrenzungslinie
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§9 Abs. 1 Ziff. 12 BBauG)

△ — Umformerstation

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sichtdreiecksflachen sind von baulicher Nutzung, Aufschuttungen, sowie Bewuchs und Einfriedigungen uber 80 cm uber Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Entlang der K 15 besteht gemäß § 24 (1) NStrG. eine Bauverbotszone von 15m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße. Innerhalb dieser nicht überbaubaren Flächen sind auch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen unzulässig.

3. Entlang der Grundstücksgrenzen sowie auf geeigneten Standorten der Verkehrsflächen ist gemäß §9 Abs. 1 Ziffer 25a BBauG eine Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.

4. Die mit Zu- und Ausfahrtsverbot gekennzeichneten Grundstücke sind entlang der Kreisstraße 15 geschlossen - ohne Tür und Tor - einzufriedigen, so daß jegliche Zuwegung dorthin wirksam unterbunden wird.

Gemeinde: Algermissen OT. Groß-Lobke
Kreis: Hildesheim
Reg.-Bezirk: Hannover
Gemarkung: Groß-Lobke
Katasteramt: Hildesheim
Flur: 4

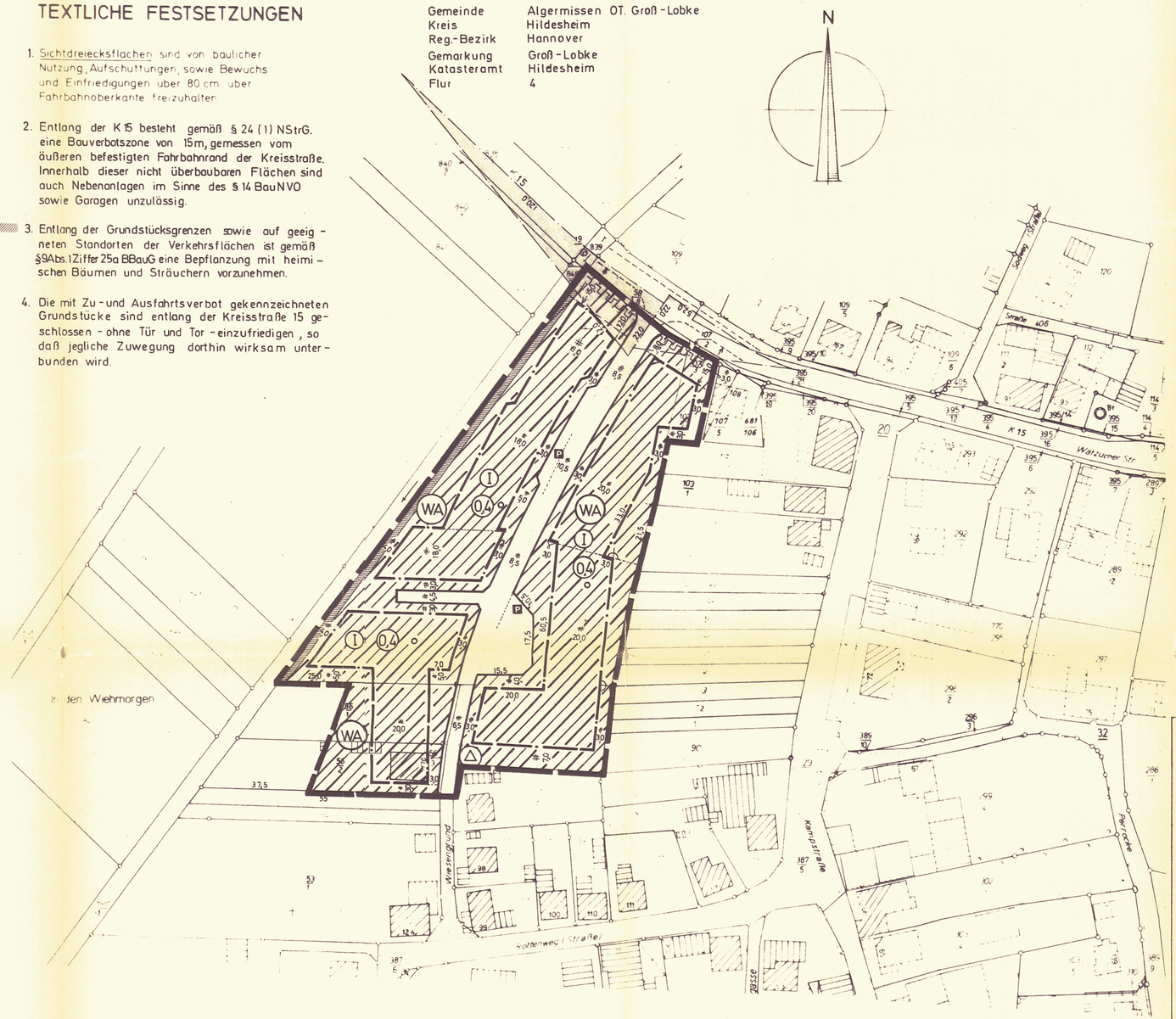

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

Bebauung
Flurgrenze
Flurstucksgrenze
Nutzungsgrenze
Graben
Zaun
Gartenland
Grunland
Wald

Bestandteile der Planung
Bebauungsplan
beigefügt: Begründung

Übersichtsplan — M. 1:25 000

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

Kartengrundlage : Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für Architekturbüro L. Keller, Hannover
erteilt durch das Katasteramt Hildesheim ..... am 5.11.1979 Az 05103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Platze vollstandig nach (Stand vom 26.9.80). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstucksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Hildesheim, den 29.9.80
In Vertretung
Siegel
Vermessungsdirektor / Vermessungsoberrat

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 4. 10. 1979.

Der Beschluß wurde ortsublich bekanntgemacht am 2. 10. 1979.

Algermissen, den 8. 10. 1980
Siegel
~~Stadt~~-Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der ~~Stadt~~/Gemeinde ausgearbeitet vom Architekturbüro L. Keller Hannover, im Nov 1979

Planverfasser

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat dem Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen am 2. 6. 1980

Algermissen, den 8. 10. 1980
Siegel
~~Stadt~~-Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 3. Juni 1980 (ortsüblich durch Aushang)

Algermissen, den 8. 10. 1980
Siegel
~~Stadt~~-Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 12.6.1980 bis 15.7.1980 einschliesslich.

Algermissen, den 8. 10. 1980
Siegel
~~Stadt~~-Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG i.d.F.v. 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) sowie des § 6 NGO i.d.F.v. 18.10.1977 (Nds. GVBl. Sb I S. 126) in der jetzt gultigen Fassung beschlossen am 24. 8. 1980

Algermissen, den 8. 10. 1980
Siegel
Bürgermeister — ~~Stadt~~ Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfugung vom heutigen Tage
320.9 - 21102.2-5-54/11/80

Hannover, den 13.01.1981
(Siegel)

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
gez. Teckert

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfugung vom aufgefuhrten Auflagen beigetreten mit Beschluß vom

Algermissen, den
(Siegel)
Bürgermeister — ~~Stadt~~ Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der moglichen Einsichtnahme dieses Bebauungsplanes mit Begrundung erfolgte am 04.03.81 gem. § 12 BBauG im Verkundungsblatt des Landkreises Hildesheim.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Algermissen, den 15.12.2004
~~Stadt~~ Gemeindedirektor
i.V.

Beglaubigt: 3201 Algermissen, den 14.8.81
Gemeinde Algermissen
Landkreis Hildesheim
Der Gemeindedirektor
i.V.

ALGERMISSEN
OT GROSS-LOBKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

„STEINKAMP"

M. 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§30), BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBÜRO L. KELLER LOTHRINGERSTRASSE 15 3 HANNOVER 71

NACH § 2 (5) 4.2.1980	NACH § 2a (6)	NACH § 10 BBauG			
BEARBEITET: 28.11.1979 / WA.	GEÄNDERT: 8.1.1980 / WA.	GEÄNDERT: 3.4.1980 / WA.			